

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

THEATERSAAL, SÄLE UND SITZUNGSZIMMER

1. GELTUNGSBEREICH

Diese vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen in den Räumen der Volkshausstiftung, insbesondere für die Überlassung von Mietflächen und Räumen, für die Nutzung technischer Einrichtungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND HAFTUNG DES MIETER

Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag kommen mit einer „Reservationsbestätigung (Säle und Sitzungszimmer) / Mietvertrag (Theatersaal)“ schriftlich via E-Mail durch die Volkshausstiftung zustande. Für die Veranstaltungen im Theatersaal erstellt die Volkshausstiftung zusätzlich eine Offerte mit den vereinbarten Leistungen.

Ist der Kunde / Besteller nicht der Mieter selbst, so haftet der Kunde / Besteller zusammen mit dem Mieter solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Die unentgeltliche Überlassung von Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Volkshausstiftung.

3. BUCHUNGEN VON SÄLEN UND SITZUNGSZIMMER

Mietanfragen von Sälen und Sitzungszimmern haben schriftlich via E-Mail oder Kontaktformular zu erfolgen.

Die Volkshausstiftung nimmt in den Sälen und Sitzungszimmern ausschliesslich definitive Buchungen entgegen. Provisorische Buchungen können nur im Theatersaal getätigt werden.

4. PREISLISTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die auf der Reservationsbestätigung / Offerte vereinbarten Preise ergeben sich aus der beigefügten Preisliste. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive MWST.

Die Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde – 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Bei Abschluss eines Mietvertrages im Theatersaal kann die Volkshausstiftung eine Sicherheitsleistung / Kautionsleistung bis zur Höhe der erstellten Offerte verlangen.

Die Volkshausstiftung ist berechtigt, aufgrund der Bonität des Mieters sowie der geschäftlichen Erfahrung andere Zahlungskonditionen zu vereinbaren.

Mieter mit Sitz im Ausland haben 100 % des in der Reservationsbestätigung / Offerte ausgewiesenen Betrages 30 Tage ab Reservationsdatum als Vorauszahlung zu leisten, ansonsten verliert der Vertrag seine Gültigkeit und allfällige Annullierungskosten gemäss Ziffer 7 werden in Rechnung gestellt.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, entstehen der Volkshausstiftung keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Mieter.

Die Volkshausstiftung ist berechtigt ohne jeglichen Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringende Zahlung (Vorauszahlung, Kautionsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
- b) der in der Reservationsbestätigung / Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- c) damit gerechnet wird, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlichen gravierenden Problemen kommt,
- d) Veranstaltungen nicht mit dem Sinn und Geist des Volkshauses vereinbart werden kann,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften durch den Mieter verstossen wird,
- f) die Sicherheit und der Ruf der Volkshausstiftung gefährdet ist,
- g) bauliche Sanierungen vorgenommen werden,
- h) das Bewirtungsrecht des Restaurant Volkshaus verletzt wird,
- i) bei der Reservation absichtlich falsche Angaben gemacht werden.

6. ABBRUCH VON VERANSTALTUNGEN

Die Volkshausstiftung ist berechtigt jederzeit ohne Schadenersatz die Veranstaltungen abubrechen gemäss Ziffer 5 und bei Nichteinhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften gemäss Ziffer 11, sowie wegen feuerpolizeilicher Regelungen und gesetzlicher Vorschriften.

Der Mieter hat beim Abbruch der Veranstaltung durch die Volkshausstiftung dieselben Zahlungen zu leisten wie bei einer Annullierung seitens Mieter gemäss Ziffer 7.

7. ANNULLIERUNGEN UND VERSCHIEBUNGEN

Annullierungen und Verschiebungen haben schriftlich via E-Mail zu erfolgen.

Bei Annullierung durch den Mieter, werden Annullierungskosten (Umtriebs- und Mietausfallsentschädigung) gemäss nachfolgender Aufstellung in Rechnung gestellt:

- a) Annullierung Theatersaal
 - Ab Buchungsdatum bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: CHF 2'000
 - 6 Monate bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: CHF 2'450
 - Verschiebung des Anlasses zu einem anderen Anbieter, 3 Monate bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: CHF 6'000 (Sollte der Saal weitervermietet werden, entfällt die Annullierungsgebühr).

Die Kosten für bereits gebuchte Ton- und Lichttechniker werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

- b) Annullierung Säle und Sitzungszimmer
 - Ab Buchungsdatum bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%
 - 60-1 Tag vor Veranstaltungsbeginn 100%
 - Am Veranstaltungstag und bei Nichterscheinen 100%

Wird die Veranstaltung in einen grösseren Raum verschoben entfällt die Annullierungsgebühr.

8. VERANSTALTUNGSABLAUF

Bis spätestens 14 Tage (Säle und Sitzungszimmer), 30 Tage (Theatersaal) vor Veranstaltungsbeginn sind der Volkshausstiftung sämtliche Leistungen: organisatorische und technische Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten und das Ende der Veranstaltung mitzuteilen.

Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:

- Ablaufplan der Veranstaltung,
- Die erwartete Besucherzahl,
- Bühnenanweisung,
- Bestuhlungsplan und Bühnengestaltung,
- Benötigte Technik / Techniker,
- Beschriftung auf Display im Eingangsbereich (2-3 Wörter möglich),
- Ob Bestuhlungsänderung während der Veranstaltung erfolgt,
- Ob Dekorationen, Ausschmückungen eingebracht werden,
- Ob eine technische Probe vor der Veranstaltung geplant ist.

Verladungen, An- und Abtransporte zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr haben an der Stauffacherstrasse zu erfolgen.

Sollte der Veranstalter verspätete oder keine vollständigen Angaben machen, wird von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden Zusatzkosten sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

9. TECHNIK

Die vorhandenen, fest installierten technischen Anlagen dürfen nur von internen Veranstaltungstechnikern der Volkshausstiftung bedient werden. Der Theatersaal verfügt über eine fest installierte Tonanlage, welche nicht entfernt werden kann. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Für Ton, Licht und Streaming während der Veranstaltung stellt die Volkshausstiftung externe Techniker zur Verfügung. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

10. BEWIRTSCHAFTUNG

Der Mieter ist nicht berechtigt Speisen und Getränke selber oder durch Dritte in den Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten zu bringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht allein dem Restaurant Volkshaus zu. Der Mieter hat sich rechtzeitig mit dem Restaurant Volkshaus in Verbindung zu setzen:

T +41 44 245 85 58, E-Mail: anlass@restaurantvolkshaus.ch

11. SICHERHEITSTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

11.1 Sicherheits- und Sanitätsdienst

Die Volkshausstiftung ist berechtigt für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts durch den Mieter zu verlangen. Der Sicherheits- und Sanitätsdienst wird durch den Mieter bestellt. Die Kosten sind durch den Mieter zu tragen. Als Sicherheitsdienst dürfen nur Firmen bestellt werden, welche für das Erbringen der Sicherheitsdienstleistung eine Bewilligung besitzen.

Der Volkshausstiftung steht das jederzeitige und uneingeschränkte Recht zu:

- a) Die vom Veranstalter vorgeschlagene Security-Firma ohne weitere Angaben von Gründen abzulehnen,
- b) Eine Mindestanzahl des Sicherheitspersonals vorzugeben und auf Kosten des Mieters bereitzustellen.

11.2 Rettungswege und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung der Säle und Sitzungszimmer sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der Volkshausstiftung. Eine Überbelegung der Säle und Sitzungszimmer ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für Sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für Stehplatzveranstaltungen.

Im Theatersaal sind max. 1597 Personen (1100 Stehplätze, 497 Plätze auf der Galerie) zugelassen.

11.3 Notausgänge

Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnungen dürfen nicht versperrt werden. Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte Gegenstände eingeengt werden. Alle Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

11.4 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlage, Feuermelder, Feuerlöscher, Rauchmelder, Telefone, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht durch Abdeckungen und Ausschmückungen beeinträchtigt sein. Der Mieter haftet vollumfänglich für die ausgelösten Fehlalarme durch Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher.

12. KOMMUNIKATION NACH AUSSEN

Bei der Wiedergabe von Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art in digitalen Medien, Fernsehen und Radio ist der Name „Volkshaus Zürich“ nach vorgängiger Zustimmung der Stiftung zu erwähnen.

13. DEKORATIONEN

Dekorationen müssen den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen. Dekorationen sind ohne die Zustimmung der Volkshausstiftung nicht erlaubt.

Die Volkshausstiftung kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate vorlegt.

14. LÄRM UND LAUTSTÄRKE

Der Mieter ist verpflichtet die Schall- und Laserverordnungen einzuhalten. Es besteht Informationspflicht über den Schallpegel. Der Mieter hat eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln den Besuchern kostenlos bereit zu stellen.

Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind alle Aussenfenster und Aussentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeiten ruhig zu verhalten.

Ein Soundcheck darf nicht vor 17.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen müssen von der Volkshausstiftung bewilligt werden.

Die Volkshausstiftung haftet weder für Lärm in den nebeneinander liegenden Räumlichkeiten noch in der Umgebung aufgrund Demonstrationen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

15. WERBUNG UND TICKETVERKAUF

Werbung und Ticketverkauf sind alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Die Volkshausstiftung ist nicht verpflichtet das vom Veranstalter zugesandte Werbematerial auszuhängen.

Der Mieter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf der Tickets selbst verantwortlich.

Die Volkshausstiftung veröffentlicht auf Wunsch des Mieters die Veranstaltungen des Theatersaals auf der Webseite. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für diese veröffentlichten Informationen.

16. MERCHANDISING

Die Volkshausstiftung erhebt für gewerbliche Tätigkeiten im Theatersaal, wie z. B. Verkauf von Werbeartikel, eine Standgebühr.

Der Mieter ist verpflichtet, nur einwandfrei verzollte Handelsware zu verkaufen.

17. WARENANLIEFERUNGEN

Die Volkshausstiftung nimmt nur Lieferungen entgegen, die ausdrücklich erlaubt wurden.

Die Volkshausstiftung haftet nicht für die Aufbewahrung der Lieferungen der Mieter oder dessen Lieferanten.

18. Garderobe

Die Garderobe wird durch die Volkshausstiftung betrieben. Die Kosten für das Garderobenpersonal hat allein der Mieter zu tragen, sofern keine Garderobengebühr von den Besuchern verlangt wird.

19. PARKPLÄTZE

Auf dem Veranstaltungsgelände sind keine Parkplätze vorgesehen. Die Verfügbarkeit der Parkmöglichkeiten müssen vom Veranstalter direkt bei der Polizeiwache Aussersihl, T +41 44 411 62 10, E-Mail: stp-kreischef-4@zuerich.ch angefragt werden.

20. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

Die Volkshausstiftung behält sich vor, dem Mieter für die Reinigung und Entsorgung von Karton, Papier und sonstigem Abfall eine Reinigungs- und Entsorgungspauschale zu verrechnen.

21. HAFTUNG UND SCHÄDEN

Der Mieter haftet gegenüber der Volkshausstiftung für Verlust an Betriebseinrichtungen und Schäden, die während der Veranstaltung durch ihn, sein Personal, Besucher oder sonstige Dritte verursacht wurden.

Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der Volkshausstiftung zur Nutzung überlassenen technischen Geräte, Anlagen und Schlüssel.

Die Versicherung für die eingebrachten Gegenstände hat der Veranstalter selbst abzuschliessen.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, übernimmt die Volkshausstiftung keinerlei Haftung.

22. RAUCHVERBOT

In den gesamten Räumlichkeiten der Volkshausstiftung besteht Rauchverbot. Der Mieter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

23. BEWILLIGUNGEN

Der Mieter hat für die Veranstaltung alle Bewilligungen selbst einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Volkshausstiftung ist berechtigt zu kontrollieren, ob die Sicherheitsvorschriften durch den Mieter eingehalten werden. Hierzu ist dem Personal jederzeit freier Zugang zu den Räumen zu gewähren.

Den Anweisungen der Mitarbeiter ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Diese AGB sind Bestandteil der Reservationsbestätigung / des Mietvertrags der Volkshausstiftung.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 1. Januar 2023